



Arbeitsstelle
Frieden und
Abrüstung

Ralf Siemens

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – Drucksache 17/4821**
(Redemanuskript – es gilt das gesprochene Wort)

Öffentliche Anhörung des Verteidigungsausschusses vom 14.03.2011

Arbeitsstelle Frieden und Abrüstung e.V. (asfrab)
Kopenhagener Str. 71, 10437 Berlin

Tel: 030-440 130 28
Fax: 030-440 130 29
www.asfrab.de
info@asfrab.de

Die Arbeitsstelle Frieden und Abrüstung ist ein gemeinnütziger Verein. Wir freuen uns über jede Unterstützung unserer Arbeit durch Mitgliedschaft, Förderung und Spenden.

(Redemanuskript – es gilt das gesprochene Wort)

Die Arbeitsstelle Frieden und Abrüstung begrüßt die Aussetzung der Wehrpflicht, nicht aber, um es vorwegzunehmen, das vorliegende Wehrrechtsänderungsgesetz.

Der vorliegende Entwurf ist weder Baum noch Borke. Statt konsequent das Wehrpflichtgesetz auszusetzen, werden lediglich die sich aus der Wehrpflicht ergebenden Pflichten ausgesetzt, und dies auch nur außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalles. Der erste Paragraf, wonach alle Männer ab dem 18. Geburtstag wehrpflichtig sind, bleibt unberührt. Dies ist deshalb völlig unzureichend, weil selbst die Bundeswehr weder den Spannungs- noch den Verteidigungsfall planen. Militärisch gesprochen: Die Wehrpflicht hat ausgedient.

"Freiwilliger Wehrdienst" ist kein Wehrpflicht-Dienst

Statt aber das Wehrpflichtgesetz aufzuheben, wird es durch einen weiteren Abschnitt sogar erweitert, mit dem ein freiwilliger Kurzdienst geschaffen wird. Der so genannte "Freiwillige Wehrdienst" ist aber in dieser Rechtssystematik ein Fremdkörper, denn er ist kein Wehrpflicht-Dienst. Das bestimmende Element der Wehrpflicht ist der Zwang, mit dem Bürger erfasst, gemustert und zum Dienst einberufen werden.

Es hätten umfassende Rechtsanpassungen, auf die einige meiner VorrednerInnen hingewiesen haben, vermieden werden können, wäre der neue Kurzdienst außerhalb des Wehrpflichtgesetzes geregelt worden.

Wehrpflicht gilt nicht für Frauen

Welch verfassungsrechtlich problematische Verwicklungen es gibt, diesen Kurzdienst im Wehrpflichtgesetz zu verankern, zeigt sich darin, dass auf einmal ein Dienst von Frauen im Wehrpflichtgesetz geregelt ist. Das Grundgesetz schließt aus, dass Frauen zum Waffendienst verpflichtet werden können. Deshalb gilt die Wehrpflicht ausschließlich für Männer und eben nicht für Frauen. Wenn nun Frauen aber einen "Freiwilligen Wehrdienst" im Rahmen des Wehrpflichtgesetzes leisten, führt das dazu, dass mit dem Eintreten des Spannungs- und Verteidigungsfalles die Rechtsgrundlage für ihr Dienstverhältnis entfällt. Sie müssten "entlassen" werden. Für Pazifisten sicherlich eine nicht unsympathische Folge einer in sich nicht widerspruchsfreien Gesetzesvorlage.

Datenerhebung greift in das Erziehungsrecht ein

Soweit zu den grundsätzlichen Einwänden. Bei den konkreten neuen Bestimmungen sticht die Datenerhebungsbefugnis hervor, weil hier in die Rechte von Betroffenen eingegriffen wird.

Die Streitkräfte wollen personenbezogene Daten von Jugendlichen beiderlei Geschlechts erheben. Nach der Formulierung in § 58 sollen "zu Beginn eines jeden Jahres (...) personenbezogene Daten zu Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden", erhoben werden. Es wird also einen großen Kreis von gerade erst 16-jährigen Jungen und Mädchen geben, die Werbepost von der Bundeswehr erhalten. Hier wird in das Erziehungsrecht der Eltern eingegriffen, immerhin ein Grundrecht gemäß Art. 6 GG.

Datenerhebung ist grundsätzlich rechtlich problematisch

Aber sie ist auch grundsätzlich rechtlich problematisch. Die Erhebung erfolgt einzig zum Zweck, Nachwuchswerbung zu betreiben, und zwar zur "Erfüllung des verfassungsmäßigen Auftrags der Bundeswehr", wie es im Begründungsteil heißt. Verfassungsauftrag für die Bundeswehr ist aber die Landesverteidigung, von der sich die Bundeswehr mental, strukturell und organisatorisch verabschiedet hat. Ziel der gegenwärtigen Reform ist es ja, die Bundeswehr als Ganzes auf Auslandseinsätze auch zur wirtschaftlichen und geopolitischen Interessenwahrung auszurichten. Dafür lässt das Melderechtsrahmengesetz eine Datenweitergabe aber nicht zu, weil die Bundeswehr die Daten zur Erfüllung des verfassungsmäßigen Auftrags weder nutzt noch braucht.

Klarstellung über Schutz Minderjähriger fehlt

Leider ist festzustellen, dass der Gesetzesentwurf der Bundesregierung die Standards zum Schutz Minderjähriger übergeht. Die UN-Kinderrechtskonvention mit ihren Zusatzprotokollen verlangen bei der Rekrutierung von Minderjährigen eine umfassende Aufklärung der „mit dem Militärdienst verbundenen Pflichten“. Das Verschicken von Hochglanzbroschüren und von Soldtabellen genügt dem sicher nicht. Zum Schutz Minderjähriger gehört auch, dass das Mindesteintrittsalter auf 18 Jahre festgeschrieben werden muss. Diese unmissverständliche Klarstellung fehlt im vorliegendem Wehrrechtsänderungsgesetz.

Zusammengefasst ist das Wehrrechtsänderungsgesetz abzulehnen, weil

1. weiterhin alle Männer ab dem 18. Geburtstag wehrpflichtig sind,
2. der freiwillige Kurzdienst kein Wehrpflicht-Dienst ist
3. Frauen zu keiner Dienstleistung im Rahmen des Wehrpflichtgesetzes herangezogen werden dürfen
4. die Datenerhebungsbefugnis rechtlich zumindest zweifelhaft ist und
5. der Schutz Minderjähriger nicht beachtet wird.